Ueber
Armenwesen,
Kranken- und Invalidenkassen.

Von

Friedrich Harkort.

Herausgegeben vom technischen Verein.

Motto:
„Man hat sich vorzugsweise mit politischen Reformen beschäftigt, aber die großen socialen Fragen vergessen!"
Perceval.

Hagen.
Druck und Commissions-Verlag von Gustav Butz.
1856.

Das Christenthum, als die Religion der Liebe, überwies bei seiner Gründung die Armenpflege der Privatwohlthätigkeit, welche später an das Priesterthum überging.

Die Beschlüsse der Kirchenversammlungen legten jedem Kirchenverbande die Fürsorge für die Armen auf; Carl der Große betraute damit die Grafen. Trotz diesen frühen Anfängen ist Frankreich nie zu einem festen System der Armenpflege gekommen; man ließ die Kirche im Mittelalter walten und diese vernachlässigte den richtigen Grundsatz: von dem Almosenempfänger eine, seinen Kräften angemessene, Gegenleistung zu fordern.

1511 errichtete Franz I. ein allgemeines Armen-Büreau, welches von Fürsten, Herren, Gemeinheiten und Grundeigenthümern Armensteuern erheben sollte. 1547 befahl Heinrich II. die Einführung einer allgemeinen Armensteuer in Paris.

Sein Nachfolger Heinrich III., unzufrieden mit der Verwaltung, schloß die Priester, Edelleute und Beamte davon aus und stellte schlichte Bürger an die Spitze; allein die Kirche behielt das Uebergewicht, denn sie besaß unter Ludwig XVI. vier Milliarden Livre an Grundstücken und ein festes Einkommen von achtzig Millionen!! — Die Revolution von 1789 verschlang diese Reichthümer der frommen Stiftungen, ohne eine durchgreifende Organisation der Armen- und Krankenpflege an die Stelle zu setzen. Napoleon I. erkannte das Recht auf Unterstützung nicht an und befahl die Bettler in Arbeitshäusern unterzubringen, deren geringe Zahl die Maßregel unausführbar machte. Die Restauration gab den

Bettlern die alte Freiheit zurück, ohne sie zur Arbeit anzuhalten, und das Jahr 1848, mit dem Lärm und Wirren der Socialisten und Kommunisten, hat die große Aufgabe eben so wenig gelöst! — Einen anderen Weg nahm die Angelegenheit in England, wo Almosen ohne Gegenleistung große Schaaren Bettler von Profession erzeugt hatten. Elisabeth drohte mit der Todesstrafe. Das Gesetz verpflichtet jede Gemeinde und namentlich die Grundeigenthümer, ihre Armen zu versorgen; dagegen steht ihnen das Recht zu, den Müßigen in das Arbeitshaus zu schicken. Die Eifersucht der Gemeinden beschränkt die so heilsame Freizügigkeit. Die englische Armensteuer beträgt heute fast 2 Thaler auf jeden Kopf der Bevölkerung und 1854 belief sich die Zahl der Unterstützten auf $4^{6}/_{10}$ %, während uns eine mangelhafte Statistik in Preußen 5 % nachweiset. Das englische Proletariat ist also besser wie sein Ruf! England erkennt das Recht der Armen auf Unterstützung an, fordert indessen eine Gegenleistung. Obgleich mangelhaft in der Ausführung, ist der Grundsatz richtig, allein das Präventivmittel zur Verhütung der Armuth, die Association zur gegenseitigen Versicherung gegen Krankheit und Invalidität ist dem freien Willen überlassen geblieben.

Auch in unserm Vaterlande ist die Armen- und Krankenpflege eine der schwierigsten Aufgaben für die Gemeinden und die Gesetzgebung, um so mehr, da letztere kein durchgreifendes Princip feststellte. Da wo die kirchliche Unterstützung nicht ausreicht, soll die politische Gemeinde eintreten, allein beide handeln nur in den wenigsten Fällen in nöthiger Uebereinstimmung. Die Kirche sorgt nur für die ihr Angehörigen, ohne das Bedürfniß streng zu untersuchen und ohne eine Gegenleistung zu fordern und die Gemeinde hat große Verpflichtungen, während ihr die Correctivmittel fehlen.

Das Recht Unterstützung fordern zu können, schafft ohne scharfe Controlle vermehrte Ansprüche und verringert die Anstrengungen zur Selbsthülfe. Bei erloschenem Ehrgefühl ist es leichter, die Hand nach Almosen auszustrecken, als wie im Schweiße des Angesichts das eigne Brod zu verdienen. Auch die Bettler haben ihre Ahnen, die, wie die Kirchenbücher ergeben, das freie Gewerbe auf viele Generationen den Nachkommen vererbten.

Das Uebel wächst überall und die Gemeinden sind in Gefahr, der Last zu erliegen. Berlin verwendet bereits jährlich 600,000 Thlr. für die Armenpflege und binnen 17 Jahren ist die Ausgabe um das Doppelte gestiegen; mehr oder weniger ist dieses an den meisten Orten der Fall.

Sowohl in socialer als wie in politischer Beziehung ist eine tief eingreifende Reform dringend nothwendig. Moleschott sagt: „Dem Glauben im Volke an ein Recht auf Arbeit und Nahrung wird auch auf die Dauer das christliche Mitleid das Gleichgewicht nicht halten. Der Hunger hat mehr Empörungen bewirkt, als der Ehrgeiz unzufriedener Köpfe!"

Suchen wir die Quellen der Armuth auf, so finden wir:

Krankheit und Invalidität,
Mangel an Sparsamkeit,
Unwissenheit und
Trägheit

als stehende Factoren,

Mangel an Arbeit und
Theuerung der Lebensmittel

kehren periodisch wieder.

Fragen wir die Statistik, in welchem Verhältniß die verschiedenen arbeitenden Klassen stehen, die davon betroffen werden können, so bleibt sie die Antwort darauf schuldig.

Wir müssen deßhalb die allerdings schwankende Untersuchung auf eigene Hand wagen und wählen dazu den Regierungsbezirk Arnsberg, welcher zu den gewerbthätigsten des Staates gehört.

Die Bevölkerung betrug 1849 580,000 Seelen; darunter gehörte nicht ganz ein Viertel der städtischen und der Rest der ländlichen Bevölkerung an.

Die Kategorien der arbeitenden Klassen sind folgende:

Dienstboten beiderlei Geschlechts	54,000
Handarbeiter	42,000
Handwerksmeister	26,000
Gesellen und Lehrlinge . . .	17,000
	139,000
Fabrikarbeiter	30,000
	169,000

Jeder Unbefangene wird nun einsehen, daß das Zetergeschrei gegen das Proletariat der Fabriken (nur 18 % der Masse) ein sehr unbegründetes ist. Umgekehrt sind diese das Asyl der Arbeitslosen der übrigen Klassen, welche hier nützliche, geordnete Beschäftigung finden. Die großen Gewerbe sind die Quelle des Wohlstandes für die ganze übrige Bevölkerung; die Pulse der Beschleunigung des Verkehrs.

1*

Nach den Erfahrungen der Knappschaftskassen sind jährlich

unter 100 Arbeitern . .	5 Kranke,
" " " . .	10 bis 11 Invalide,
auf 100 Arbeiter fallen	12 Wittwen,
" " " "	25 hinterlassene Kinder.

Streichen wir nun von unserer Arbeiterzahl . . .	169,000
die Hälfte des Gesindes mit	27,000
so bleiben . .	142,000

auf welche obige Sätze Anwendung finden. Die Masse der jährlich Unterstützungsbedürftigen wäre:

7,100	Kranke,
14,200	Invalide,
17,000	Wittwen,
35,000	vaterlose Kinder,
73,300	Hülfsbedürftige,

also auf zwei Arbeiter ein Hülfsbedürftiger!

Diese Zahlen, wenn auch nur annäherungsweise richtig, geben uns jedenfalls ein anschauliches Bild des Elends und der Sorgen, womit die arbeitenden Klassen, mit so wenig anerkannter Aufopferung, zu kämpfen haben. Wahrlich manche geringe Frau überragt das Verdienst der Königinnen! —

Solchen Bedürfnissen zu begegnen, vermag weder die Kirche, noch die Privatwohlthätigkeit; auch die Gemeinden sind zu schwach.

Es gibt nur ein durchgreifendes sicheres Mittel: die Association.

Allein das Vereinswesen, kaum aufkeimend im Volke, ist durch die unsanften Maßregeln der Polizei so behandelt worden, daß sich Tacitus Worte bewähren: „Nur langsam wächst der Körper und wird schnell „zerstört; so sind auch Anlagen und Bestrebungen leichter unterdrückt „als wie hervorgerufen."

Wir erinnern z. B. an das Schicksal des Vereins für Krankenpflege in Berlin! In den Räumen, wo der Konstabler herrscht, kann sich die Blüthe des Gemeinwesens nicht entfalten.

Durch die Selbsthülfe der unzähligen Vereine zu geistigen und materiellen Zwecken ist der unabhängige thatkräftige Charakter des englischen Volkes geschaffen worden, welcher das Gefühl der persönlichen Freiheit mit der Achtung der Gesetze verbindet.

Die Ritterparthei betrachtet die heutige bürgerliche Gesellschaft als in Atome, ohne Zusammenhang, aufgelöst und empfiehlt die Herstellung

der alten Zeit mit ihren städtischen Innungen und das patriarchalische Verhältniß der Gutsherrlichkeit.

Wir fragen: ist die Rückkehr zu jenen Tagen wünschenswerth, wo Gilden und Gaffeln sich im offenen Aufruhr bekriegten, wo jeder Baron auf eigne Hand Fehde und Raub trieb und die Wohnungen des Landmanns in Rauch aufgehen ließ? —

Die Innungen sind heute für uns eine lebensunfähige Form, eben so die Unterthänigkeit eine untergegangene Größe; beide sind dem Staatsbürgerthum gewichen. Die Noth zwang einst die Bürger zur Bildung solcher Vereine, welche nicht allein religiöse und materielle Interessen, sondern auch politische Zwecke umfaßten, damit der einzelne Schwache nicht die Beute des Stärkern werde, wie die Geschichte des Bauernstandes leider zur Genüge lehrt.

Die Gemeinde ist heute die große gemeinsame Innung aller Eingesessenen und wer ihr angehört, kein Atom, sondern ein mit Rechten und Pflichten begabtes Mitglied.

Soll indessen die Gemeinde den Ihrigen sein, was sie sein kann, so muß sich ein freies, selbstthätiges Gemeindeleben in derselben entwickeln dürfen und können, der Staat sie von seinem Gängelbande entlassen.

In Betreff der Kranken und Invaliden muß der Gemeinde das Recht zustehen, die Vereine zur wechselseitigen Unterstützung, zwar nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen, allein ihren besonderen Bedürfnissen gemäß — nöthigenfalls zwangsweise — organisiren zu dürfen.

Allein darin beruht eben der Mangel unserer Gesetzgebung, daß diese Grundlagen für Alle fehlen, man hat sich nur mit einzelnen Kategorien der Minorität, z. B. Berg- und Fabrikarbeiter, beschäftigt, das große Ganze blieb meist unberücksichtigt. Die statistischen Tabellen weisen unter den Berg- und Fabrikarbeitern 344,000 Nichtbesitzende nach, dagegen unter den Künstlern und Handwerkern 595,000 und unter den Landbauern sogar 1,865,000. Die bisherigen Specialgesetze sorgten also einseitig nur für $^1/_7$, während $^6/_7$ ungeschützt dastehen — da fehlt die Konsequenz! —

Die Arbeit ohne Intelligenz gleicht einer schlecht befruchteten Aehre, deßhalb widme man vor allen Dingen den Schulen die gebührende Sorgfalt. Der Staat will durch Regulative, die außerhalb des gewerblichen Fortschritts stehen, den Unterricht nach einer Chablone ordnen. Wir halten dieses Maaß für unzureichend und dem jetzigen Bildungsstande der Nation, dem Bedürfniß der arbeitenden Klassen nicht

für angemessen; wer Pflichten hat, besitzt auch Rechte und muß beide kennen, damit er die Gesetze achten lerne.

Wir gönnen dem wahren Religionsunterricht hinlängliche Zeit zur Belehrung, allein wir huldigen auch der Ansicht: daß für das bürgerliche Fortkommen ein gutes Rechenexempel, oder die Kenntniß der Naturwissenschaften oft nützlicher ist, als wie ein Vers aus dem Gesangbuch.

Die Kargheit und der hohe Preis der Lebensmittel drängen unabweisbar nach Belehrung und Beispiel in Ackerbau und Gartenkultur hin; die wachsende Bevölkerung muß demselben Boden doppelte Erndten abgewinnen. Noch jüngst machte uns das Ausland den Vorwurf: daß die preußische Volksschule zu wenig in das praktische Leben eingreife.

Wäre Kirchlichkeit allein das Hauptbedürfniß, dann müßte Italien ein Paradies sein!

Fortbildungsschulen und Unterricht in weiblichen Handarbeiten sollten in jeder Gemeinde gebotene Dinge sein.

Die Trägheit ist die Mutter der Bettler und Vagabonden. Wer nicht arbeiten will, muß dazu gezwungen werden.

Arbeitshäuser thun noth, dorthin bringe die Kommüne ihre Taugenichtse und Zucht und Beschäftigung mögen gehandhabt werden, wie es jetzt mit den Strafgefangenen, nach dem System Wenzel's, geschieht. Die Zahl wird gar bald abnehmen, wenn kein gesunder Bettler ferner geduldet ist.

Die Arbeitskräfte können vermiethet werden, sei es zu Wegebauten oder Feldarbeiten und im Winter zu häuslichen Beschäftigungen. Die Armenzucht muß hergestellt werden in gerechter, strenger Form. Jeder arbeite nach dem Maße seiner Kräfte in der Anstalt oder draußen.

Mangel an Arbeit ist nächst Krankheit das drückendste Uebel, welches einen tüchtigen und fleißigen Arbeiter treffen kann und hier liegt dem Leidenden der Gedanke des Rechts auf Arbeit nahe! Veranlaßt durch politische Verhältnisse und daraus entspringenden Krisen und Schwankungen des Geld- und Waarenmarktes sind die Fabrikarbeiter diesen Stockungen am meisten ausgesetzt. Sie bilden indessen die Minderzahl und die schlimmen Folgen sind weniger fühlbar, wenn der Absatz ein, auch im Auslande und über See, weit verbreiteter ist; die Wechselfälle übertragen sich dann leichter.

Freizügigkeit muß vor allen Dingen gestattet sein, damit der Arbeiter sich dorthin wenden kann, wo er den höchsten Lohn erhält. Angebot und Bedürfniß gleichen sich aus.

Die kleineren Gewerbtreibenden, Handwerker und Tagelöhner sind mehr an die Scholle gebunden.

Zu ihren Gunsten sollten der Staat und die Gemeinden nach Möglichkeit öffentliche Arbeiten in Reserve halten.

Was indessen diese Kreise in guten und bösen Zeiten am meisten drückt, ist der Mangel an Geldumtausch; — der Borg zehrt ihre besten Kräfte auf.

Die Preise der Lebensmittel werden nicht wieder zu den früheren Mittelsätzen zurückkehren und um so nöthiger ist es, die Arbeiter durch Association in den Stand zu setzen, Einkäufe aus erster Hand zu machen und die kleinen Detaillisten und Schmarotzer zu umgehen. Später kommen wir auf diesen Gegenstand zurück.

Hier machen wir nur auf die Macht der Association aufmerksam.

Wenn die 142,000 Arbeiter des Regierungsbezirks Arnsberg nebst ihren Arbeitgebern wöchentlich jeder 1 Sgr. einlegten, so hätte sich binnen zehn Jahren ein Kapital von 2,840,000 Thaler gebildet, oder in zwanzig Jahren von 13,632,000 Thaler — eine Summe, welche das Vermögen der preußischen Bank übersteigt!

In alle Hülfskassen des Landes vertheilt, könnte das Volk sein eigener Banquier sein.

Schon Baco von Verulam sagte seiner Zeit:

„Das Geld muß wie Dünger über das Land gestreut werden, damit es befruchte!"

Unsere Staatsmänner haben zu wenig Rücksicht auf diese goldne Regel genommen und das Bankwesen unter engherzigem Druck gehalten; an den 16 Mill. fremdes Papiergeld, welche jetzt ausgewiesen worden sind, sehen wir die schädlichen Folgen.

England zählt 33,000 Vereine der wechselseitigen Unterstützung mit jährlich 35 Mill. Thlr. Einzahlungen und 77 Mill. Thlr. Kapital. Die halbe männliche Bevölkerung ist darin aufgenommen.

Außerdem besitzen die Sparkassen 200 Mill. Thlr., und 200,000 Personen haben ihr Leben durchschnittlich zu 5000 Thlr. versichert.

Wenn demungeachtet die englische Armensteuer eine bedenkliche Höhe erreichte, so ist daraus zu schließen: daß der freiwillige Beitritt nicht genügt und das Recht, Unterstützung fordern zu können, die Ansprüche ungemein vermehrt.

Bei der Hebung des allgemeinen Wohlstandes wachsen auch die Bedürfnisse der untern Klassen, die nicht mehr damit zufrieden sind, das

nackte Leben zu fristen, sondern Theil nehmen wollen an seinen Genüssen und die Grenzen der Nothdurft überschreiten.

Unsere Gesetzgebung schwankt zwischen der Verpflichtung zum Beitritt und der Freiwilligkeit, obgleich sie bereits über den Rubicon gegangen ist und Prediger, Lehrer, Offiziere, Beamte, Bergleute und Fabrikarbeiter zum Eintritt in die eine oder andere Anstalt verpflichtete; warum legt man nicht allen Klassen dieselbe Fürsorge auf?

Sogar der Fabrikherr wird einseitig herangezogen, obgleich er außerhalb des Vereins zur wechselseitigen Unterstützung steht. Wie soll in dieser Hinsicht die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in gerechter Weise ausgeführt werden?

Der Fabrikant, welcher die Leute unter seinem Dach hat, muß steuern, jener, welcher tausend außerhalb beschäftigt, geht frei aus.

Die Kommünen Langerfeld und Barmen grenzen an einander, die Arbeiter wohnen in der ersteren, die Arbeitgeber in der letzteren. Was hilft der Gemeinde Langerfeld ein Ortsstatut, welches den Barmer Fabrikanten nicht verpflichtet?

Das Gesetz muß die allgemeine Bestimmung festsetzen: daß der Arbeitgeber dort zu suchen ist, wo man ihn findet, sonst ist die einseitige Besteuerung eine Unbilligkeit.

Ferner müssen alle Arbeiter ohne Ausnahme dem Vereine beitreten. In diesem Sinne spricht sich der Bericht der zweiten Kammer über die Kreisordnung, unterm 24. März 1854, selbst in Bezug auf Tagelöhner und Gesinde und deren Arbeitsgeber und Dienstherrschaften aus.

Die Knappschaftskasse besteuert den Arbeitgeber so wie den Arbeitnehmer ohne Unterschied des Wohnorts; darin liegt wenigstens eine Konsequenz, die wir anderwärts vermissen.

Die Heranziehung einzelner Kategorien von Arbeitgebern halten wir für nicht zu rechtfertigen; überhaupt ist die Vertheidigung dieses Prinzips eine schwierige.

Die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden ziehen bedeutende und sichere Vortheile von der vermehrten Arbeiterzahl, während der Fabrikunternehmer auf Gewinn und Verlust arbeiten läßt und dennoch vorzugsweise in Anspruch genommen wird. Die alten Handlungshäuser unserer Gegend sind, der großen Mehrzahl nach, weit davon entfernt, bedeutendes Vermögen erworben zu haben, während manche, indem sie neue Bahnen brachen, das ererbte Gut einbüßten.

Sparen ist eine Kunst, welche selbst die Nothleidenden oft am wenigsten verstehen.

„Wer den Pfennig nicht ehrt,
Ist des Thalers nicht werth."

Dieser Spruch sollte den Kindern täglich eingeprägt werden.

Die unteren Klassen können nur durch Sparsamkeit und umsichtige Verwendung ihrer geringen Mittel zu bescheidener Wohlhabenheit gelangen.

Wir sehen unter unsern Arbeitern einzelne, welche bei mäßigem Lohne kleine Kapitalien sammeln, während besser gestellte in Schulden stecken.

Nicht allein die unnützen persönlichen Bedürfnisse sind schuld, sondern meist beruht das Geschick des Mannes auf der Wirthschaftlichkeit der Frau.

Ueber jedem Heerde sollte der Spruch stehen:

„Mit Vielem hält man Haus,
Mit Wenigem kommt man aus."

Die weibliche Erziehung der arbeitenden Klassen wird noch zu sehr vernachlässigt; wir verweisen auf die Fortbildungsschulen!

Die täglich wiederkehrende, wenn auch geringe unnütze Ausgabe ist der Krebs des Wohlstandes.

Anstatt täglich zwei Pfennig für Schnaps zu verausgaben, lege man solche in die Sparkasse und nach 42 Jahren ist daraus ein Kapital von 161 Thaler erwachsen!! — Solche Sparexempel, aus dem Leben gegriffen, sollten in den Rechenbüchern der Elementarschulen stehen.

Kein Lohn ist in Westphalen so gering, als daß man nicht das Doppelte zurücklegen könnte.

Sind die blauen Montage und ihre Trinkgelage, außer dem öffentlichen Aergerniß, nicht ein Motiv dafür, daß man solche leichtsinnige Gesellen zum Sparen zwingen muß? — Die Arbeiter gleichen in vielen Dingen den Kindern, welche heute das Vergnügen in vollen Zügen genießen, ohne an den morgenden Tag und den Mangel zu denken!

Werden nur 5 Sgr. vertrunken, so gehen einschließlich des verlornen Tagelohns 21 Sgr. darauf, oder die Einlagen in die Kranken- und Invaliden-Kassen für 7 Wochen.

Wenn der Arbeiter jede Woche nur an einem Tage 1/4 Schicht überarbeitet, so ist die Einlage verdient.

Der Arbeiter ist meist mißtrauisch bei Neuerungen, weil eine alte Erfahrung lehrt, daß man seinen Vortheil nur selten aufrichtig sucht.

Im vorliegenden Falle ist es nöthig, daß man den Leuten klar macht, daß sie nur für sich sparen sollen, nicht für Andere, und das Institut nur bezweckt, durch eine bessere Verwaltung der Gelder das Kapital rascher zu mehren und für die Zeit der Noth oder des Alters sicher zu stellen.

Daß ferner nur die vereinten Kräfte Kranken- und Alterversorgungs-Anstalten bilden können, deren Kapitalien ihnen zu eigenen Unternehmungen die Mittel bieten und den persönlichen Kredit wieder zu Ehren bringen.

Wenn wir bessere Zustände herbeiführen wollen, dann gilt es, mit den Präventivmitteln ernstlich zu beginnen und durch die kleinen Ersparnisse der Arbeiter und Zuschüsse der Arbeitgeber die verschiedenen Verbindungen zur wechselseitigen Unterstützung unter allen Klassen durchgreifend zu begründen.

Der Nutzen der Krankenkassen braucht nicht länger nachgewiesen zu werden, denn mehre haben bereits eine dreißigjährige Erfahrung für sich. Soll indessen die wohlthätige Wirkung in einzelnen Kreisen eine allgemeine werden, so muß die Gemeinde die Angelegenheit in die Hand nehmen und der Eintritt für alle arbeitenden Klassen eine Pflicht sein.

Ob eine oder mehre Kassen sich bilden, hängt von Localverhältnissen ab; für größere Kreise spricht die leichtere Uebertragung der Last bei besonderen Unglücksfällen. Auch die wöchentlichen Beiträge werden sich nach Verdienst und die Unterstützungen nach der Einnahme und den Bedürfnissen richten müssen.

Die Erfahrung lehrt, daß in unserer Gegend ein Beitrag von wöchentlich 2 Sgr. für den Arzt und Apotheker, sowie für eine Wochen-Unterstützung von 1 Thlr. 5 Sgr., bis zu 6 Monaten hinaus, genügt; auf fernere 6 Monate erfolgt die Reduction auf die Hälfte.

Der Beitrag der Kasse zu den Begräbnißkosten beträgt 8 Thlr. für jedes Mitglied. — Einlagen à 1 Sgr. wöchentlich erhalten nur die Hälfte der Unterstützungsgelder.

Ein Statut liegt bei, dessen erfolgreiche Resultate eine 30jährige Erfahrung für sich haben.

Wir heben hier noch ausdrücklich hervor: daß der Zweck der Krankenkasse nur der ist, vorübergehende Uebel zu lindern; nur die dazu erforderlichen Mittel werden erhoben und um eine einfache übersichtliche Verwaltung zu gewähren, darf sie mit der Pensions- oder Invalidenkasse nicht vermengt werden.

Nach englischen, belgischen und französischen Gesetzen darf kein Verein zur gegenseitigen Unterstützung, neben Kranken- und Sterbegeldern, bestimmt festgesetzte Alters-Pensionen zusichern, weil kleine Kassen dabei zu Grunde gehen, wie auch bei uns die Erfahrung lehrte.

Die in Preußen sich jetzt an allen Orten bildenden derartigen Institute vermengen häufig beide Zwecke und wäre es wünschenswerth, wenn auch unsere Regierung eine schärfere Sonderung eintreten ließe.

Die Knappschaftskassen dürfen nur wie eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden; sie stehen außerhalb der Gemeinde und erheben zu bedeutende Beiträge, welche den Konsumenten zur Last fallen.

Die Krankenkassen erhalten sich sehr wohl ohne die gesetzlich bestimmten Zuschüsse der Arbeitgeber und die letztern sollten deßhalb nur zu Zwecken der Alterversorgung verwendet werden.

Nächst der Krankenkasse ist die Invaliden- und Altersversorgung eine dringend nothwendige Einrichtung und nehmen wir auch für diese die allgemeine Verpflichtung in Anspruch. Eine Unbilligkeit liegt um so weniger darin, weil der Arbeiter durch den Zuschuß des Brodherrn eine bedeutende Prämie erhält. Um die Vortheile durch ein Beispiel klar zu machen, wählen wir die Gemeinde Wetter, die 1900 Einwohner zählt.

Das Armenwesen erfordert im Jahr 562 Thlr. und 86 Köpfe genießen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Zu den sämmtlichen Krankenkassen gehören 422 Mitglieder, welche für diese Zwecke 1113 Thlr. aufbrachten; diese Selbstversicherung überstieg also die Armenpflege um das Doppelte.

Träten nun diese 422 Arbeiter nebst ihren Arbeitgebern nach dem anliegenden Statut A zu einer Alters- und Invalidenversorgung zusammen, so würden durch diese Association jährlich 2000 Thlr. aufgebracht und fast aller Noth wäre ein Ende. Anstatt der jetzt zu gering unterstützten 86 Personen, würde für 159 Invaliden, Frauen und Kinder in der anständigsten Weise gesorgt, ohne die Gemeinde zu beschweren. Nicht Almosen würden genossen, sondern die Früchte eigener Sparsamkeit.

Die Gemeinde besitzt bereits eine sehr gute Elementarschule, Kleinkinder-Bewahranstalt, Schiedsgericht, Sparkassen und Krankenkassen, — die Invalidenkasse würde fast der Schlußstein eines tüchtigen Gemeindewesens sein!

Die Fabriken haben bisher, mit mehr oder weniger Freigebigkeit, freiwillig für ihre Invaliden gesorgt; diese Leistung fällt fort, sowie der gesetzliche Zwang eintritt. Die Arbeitsunfähigen werden, in Ermangelung

eigener Mittel, den Gemeinden zur Last fallen und das moralische Band zwischen Arbeitgeber und Nehmer sich lockern. Um diese übeln Folgen zu vermeiden, ist es um so nöthiger, einen besondern Invalidenfond zu begründen, welcher aus den Beiträgen beider Theile erwächst.

Nach drei Principien kann das Institut verwaltet werden:

1) das der Leibrenten.

Die belgische Regierung machte durch das Gesetz vom 22. Juni 1850 den wohlgemeinten Versuch mit einer solchen allgemeinen Rentenbank für das ganze Königreich nach folgenden Grundsätzen.

Der Eintritt ist freiwillig.

Der Staat verwaltet durch eine Kommission von fünf Mitgliedern das Institut.

Der Genuß der Rente beginnt erst zehn Jahre nach dem Eintritt.

Um eine Rente von jährlich 32 Thlrn. zu gewinnen, nachdem das 60ste Jahr zurückgelegt ist, zahlt das Mitglied ein in täglichen Raten:

			Thlr.	Sgr.
im	25sten	Jahre	3 Thlr.	26 Sgr.
„	26sten	„	4 „	28 „
„	27sten	„	4 „	28 „
„	28sten	„	4 „	28 „
„	29sten	„	4 „	28 „
„	30sten	„	5 „	25 „
„	31sten	„	5 „	25 „
„	32sten	„	5 „	25 „
„	33sten	„	6 „	25 „
„	34sten	„	6 „	25 „
			54 Thlr.	23 Sgr.

10 Jahresrenten Einlage bringen 32 Thlr. Rente.

Kauft sich Jemand im 25sten Jahre mit 39 Thlr. ein, so zieht er ebenfalls die Rente von 32 Thlr. nach dem 60sten Jahre.

Der Erfolg war nicht der gewünschte, da der Eintritt freiwillig ist und die Jahresbeiträge zu hoch erscheinen.

Der Centralverein zum Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin machte 1849 Vorschläge zur Errichtung einer ähnlichen Anstalt in Preußen.

Um nach dem 55sten Jahre eine Rente von 1 Thlr. zu erwerben, zahlt der Arbeiter mit dem 16ten Jahre 44½ Sgr., bis zum 55sten auf 322 Sgr. steigend.

Die Person würde also 179 Thlr. eingezahlt haben, um eine Gesammtrente von 40 Thlr. zu empfangen.

Günstig in den ersten Jahren, schwellen die spätern Beiträge zu sehr an, während der Lohn stehen bleibt oder abnimmt.

In dem neueren Statut von 1855 ist dieser Uebelstand vermieden. Der Arbeiter legt ein

im 16ten Jahre .	1	Thlr.	1	Sgr.	3	Pf.
„ 17ten „ .	1	„	3	„	—	„
„ 18ten „ .	1	„	4	„	9	„
„ 19ten „ .	1	„	6	„	9	„
„ 20sten „ .	1	„	8	„	9	„
„ 21sten „ .	1	„	11	„	—	„
„ 22sten „ .	1	„	13	„	3	„
„ 23sten „ .	1	„	15	„	6	„
„ 24sten „ .	1	„	18	„	—	„
„ 25sten „ .	1	„	20	„	6	„
„ 26sten „ .	1	„	23	„	—	„
„ 27sten „ .	1	„	25	„	9	„
„ 28sten „ .	1	„	28	„	9	„
„ 29sten „ .	2	„	1	„	9	„
„ 30sten „ .	2	„	5	„	—	„
„ 31sten „ .	2	„	8	„	6	„
„ 32sten „ .	2	„	12	„	—	„
„ 33sten „ .	2	„	15	„	9	„
„ 34sten „ .	2	„	19	„	9	„
„ 35sten „ .	2	„	24	„	—	„
„ 36sten „ .	2	„	28	„	—	„
„ 37sten „ .	3	„	3	„	—	„
„ 38sten „ .	3	„	8	„	—	„

erkauft also 23 Thlr. Jahresrente nach dem vollendeten 60sten Jahre gegen eine Einzahlung von 45 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Die Berechnung ist nach der Sterblichkeitstabelle von Brune und dem Zinsfuß à 4 % angelegt.

Ein Begräbnißgeld von 10 Thlr. muß außerdem durch besondere Einlage erworben werden.

Die jüngste Einrichtung des Instituts ist also eine wesentlich verbesserte zu nennen; sie hängt indessen mit den Einlagen der Arbeitgeber nicht zusammen und paßt nur für die jüngere Generation der Arbeiter; sie nimmt keine Rücksicht auf die Familie und ist auf ganz Deutschland und alle Stände berechnet bis zu 500 Thlr. Rente.



2. Das System der Knappschaftskassen verbindet die Krankenpflege mit der Unterstützung der Invaliden, der hinterlassenen Wittwen bis zur Wiederverheirathung und der Kinder bis zum 14ten Jahre.

Ein solcher Verein umfaßt gewöhnlich einen ganzen Bergamtsdistrikt, hängt weder mit den Gemeinden noch Kreisen zusammen und bildet gleichsam einen Staat im Staate.

Die Einnahmen bestehen aus Kapitalzinsen und Abgaben von neuen Belehnungen; der Hauer, bei einem täglichen Schichtlohn von 16 Sgr., trägt wöchentlich 5 Sgr. bei, der Schlepper, bei 10 Sgr. Verdienst, 4 Sgr. und der Grubenbesitzer so viel wie der Arbeiter.

Nach großen langjährigen Durchschnitten fallen auf 100 Arbeiter $10^1/_2$ % Invalide, deren durchschnittliche Pension 32 Thlr. jährlich erreicht; $11^1/_4$ % Wittwen, welche $^2/_3$ der Pension ihres Mannes beziehen und 18 % Kinder, die 4 bis 8 Thlr. empfangen.

Diese Vortheile genießen indessen nur die eingeschriebenen Bergleute; die Tagelöhner erhalten, gleich den Uebrigen, nur freie Kurkosten, und fallen in Betreff der Invalidität u. s. w. den Gemeinden zur Last. — Der Beitritt ist ein gebotener und die heilsamen Folgen sind unverkennbar.

Für die gewöhnlichen Arbeiterverhältnisse passen die hohen Beiträge nicht; die Verwaltung ist nichts weniger wie billig und einfach und die Freizügigkeit wird beschränkt.

Analog dem Knappschaftssystem ist das anliegende Statut A entworfen, jedoch vermeidet es, bestimmte Jahrespensionen festzusetzen, auch ist die Krankenkasse eine besondere; die Gemeinde ist gebührend vertreten.

3. Das Sparkassensystem, das heißt eine Kapitalansammlung erscheint uns einfacher, sicherer und weniger kostspielig, auch hemmt es die Freizügigkeit nicht.

Die Sparkasse ist bereits ein gesichertes Gemeindeinstitut und nichts ist erforderlich als wie die Zahl der offenen Rechnungen zu vermehren.

Der Geschäftsgang wäre einfach dieser.

Jeder Arbeiter erhält ein bis Ende des 60sten Jahres unkündbares Conto. Auf diesem wird seine wöchentliche Einlage, so wie die seines Arbeitsgebers, in getrennten Colonnen, mit Zins von Zinsen fortgeführt.

Betrüge seine Einlage wöchentlich 1 Sgr., so liefe das Kapital mit Zins von Zinsen à $3^1/_3$ % vom 18ten bis zum 60sten Jahre zu 161 Thlr. auf, bei 4 % bis zu 190 Thlr.

Der Arbeitgeber zahlt nichts zur Krankenkasse, ist also hier zu einem

Beitrage von 1 Sgr. verpflichtet. Beide Colonnen bilden vom 18ten bis 60sten Jahre ein Guthaben von 322 Thlr.

Stirbt der Einleger vor dem 60sten Jahre, so fällt sein Guthaben an die Erben; die Familie ist demnach sehr im Interesse, gleichsam als Mitsparer zu betrachten.

Erlebt der Einleger, innerhalb der Gemeinde, sein 61stes Jahr, so kann er über die Zinsen verfügen und gegen eine Leibrente (Leibzucht) das Kapital an einen Verwandten vererben.

So gewänne die Moralität: der Mann stände geachtet da in der Gemeinde und unter den Seinen, im Gefühl der Unabhängigkeit von fremder Unterstützung.

Verläßt der Arbeiter die Gemeinde, so wird ihm sein eigenes Guthaben mit Zinsen bei der Sparkasse der neuen Kommüne überwiesen; die Colonne des Arbeitgebers fällt an die Invalidenkasse des bisherigen Wohnorts.

Diese Gelder werden jährlich nach Bedürfniß unter die vor dem 50sten Jahre völlig Invalidegewordenen des Vereins vertheilt; zum gleichen Zwecke dienen die Eintrittsgelder und Strafgelder; außerdem bleibt dem Invaliden das Anrecht auf seine Einlagen.

Auf dieses Princip ist das anliegende zweite Statut B berechnet, dessen Einführung den Vorrang vor dem ersten zu verdienen scheint.

In Verbindung mit diesem Institut wird die Sparkasse im eigentlichen Sinne des Worts eine Verwalterin der Ersparnisse des kleinen Mannes, während sie heute nur die Geschäfte der Mittelbürger wahrnimmt.

Im Regierungsbezirk Arnsberg fallen von der Summe aller Einlagen

auf die Handwerksgesellen	2 1/3
„ „ Fabrikarbeiter	2 1/3
„ „ Handwerksmeister	7 1/3
„ „ Arbeiter des Gewerbestandes also	12 %
„ „ Tagelöhner, kleinen Grundbesitzer und Bergleute .	20 %
„ „ die wohlhabenden Klassen, Gemeinden und öffentlichen und Privatanstalten	68 %
	100

Wir verweisen hier auf die gründlichen Ermittlungen des Central-Vereins zum Wohl der arbeitenden Klassen.

Die Sparkasse nähme bedeutende, auf lange Zeit unkündbare Summen ein, — 500 Arbeiter würden bereits in 5 Jahren nebst den Einlagen der Arbeitsgeber fast 10,000 Thlr. aufbringen! — und dieses Institut könnte in ersprießlicher Weise die wahre Volksbank machen.

Der verheirathete Arbeiter verbraucht in Zeiten der Mittelpreise täglich mindestens für 7 à 8 Sgr. Lebensmittel, oder wöchentlich 1 Thlr. 26 Sgr. Bildet sich nun ein Creditverein in Verbindung mit der Sparkasse und die temporairen Vorschüsse erlauben in größeren Parthien nur um 6 % billiger einzukaufen, so gewinnt der Arbeiter wöchentlich 3 Sgr., während er nur einen in die Kasse gelegt hat!! — Wir verweisen hier abermals auf die durch Liedke gestifteten Vereine, so wie auf die belgischen und französischen Associationen, welche sogar eigene Schlächtereien und Bäckereien besitzen.

So macht man dem Arbeiter das Leben gründlich wohlfeiler durch Ansammeln und weise Verwendung seiner Ersparnisse.

Nur das Beispiel gestellt und in wenigen Jahren wird es sich verbreiten und gleich wie in Schottland unsere Arbeiterwelt ökonomisch und moralisch umschaffen.

Das Volk will erzogen sein!

Noch größerer Gewinn würde bei selbstständigen Handwerkern durch angemessene Vorschüsse beim Ankaufe des Rohmaterials stattfinden.

Das verrufene Irland kann uns als Muster dienen.

Die Acte vom 24. August 1843 schuf die kleinen Darlehnskassen. Die Controlle führt der Lord-Lieutenant; er untersucht die Statuten, ertheilt Corporationsrechte und die Erlaubniß zu Zweigvereinen.

Ihren Fond nimmt eine solche Bank aus Anleihen gegen zinstragende Obligationen nicht unter 100 Thlrn., welche durch Endossement übertragbar sind, wenn die Eintragung in das Register in Gegenwart von zwei Zeugen erfolgt.

Ein Anleihen darf 70 Thlr. nicht übersteigen. Der Empfänger stellt zwei Bürgen, zahlt 4 % Zinsen und trägt die Schuld in Raten ab.

Die Anleihgesuche werden, wie sie einlaufen, numerirt, geprüft und bewilligt.

Der Empfänger stellt die Quittung aus und erhält eine Karte, die Summe, Zahlungsquoten und Strafen enthaltend, deren Nummer auf das Buch übertragen wird; so erlangt man rasche Uebersicht, wie der Schuldner seine Pflicht erfüllt.

Das große Buch (Hauptbuch) wird nach schottischem Systeme, das schnellen Ueberblick gewährt, geführt.

Jährlich müssen alle Rechnungen abgemacht sein, nichts wird übertragen. Erfolgt nicht pünktliche Zahlung, so findet kurzes, billiges Verfahren vor dem Friedensrichter statt; die Kosten betragen 20 Sgr. und Execution folgt.

Jedes Jahr wird dem Central-Comité offene Rechnung gelegt, so wie dem Lord-Lieutenant.

Viele dieser Banken sind nicht registrirt; es mögen im Ganzen 400 sein, die 14 Millionen Thaler in Umlauf setzen, oder jede durchschnittlich 35,000 Thaler.

Namentlich in den Hungerjahren leisteten diese Banken große Dienste und in der Krisis zeigte sich das System umgemein lebensfähig. 1848 gingen auf 1½ Mill. Thaler nur 14,000, also noch nicht 1 % verloren.

Der Durchschnitt der Darlehen betrug 20 Thaler. Der Gang des Systems, die Nothwendigkeit der Terminzahlungen und die Verpflichtung gegen die Bürgen nöthigt die Arbeiter zu sparen.

Von besonderem Nutzen ist die Bank den Arbeitern von der Zeit an, wo ihre Vorräthe eingezehrt sind bis zur neuen Erndte; sie kaufen alsdann in Parthien und nicht pfundweise beim Kleinhändler. Kleine Summen wuchern.

Ein Tagelöhner hat Abfälle genug in seinem Bereiche, um ein Schwein anfüttern zu können, allein es fehlt das Geld zum Ankauf und die Verwendung geht verloren. Leiht er dagegen 7 Thlr. von der Bank, so kann er wöchentlich 10 Sgr. abtragen; nach 21 Wochen ist die Schuld getilgt und das Schwein hat den doppelten bis dreifachen Werth, ohne den Dünger zu rechnen.

Auch kleine Oekonomen, Handwerker und andere Nahrungstreibenden benutzten mit Vortheil die Bank, deren Grundprincip die Tilgung in kleinen Raten ist.

Praktische Erfahrungen im großartigen Maßstabe empfehlen also diese Institute und sie zu stiften ist nützlicher als wie Almosen austheilen.

Beim Schluß unseres Vortrags angelangt, erlauben wir uns einen Rückblick auf das Gesagte.

Die Macht und die Nothwendigkeit der Association ist nachgewiesen worden; nur durch deren vielseitige Anwendung kann es der Ausdauer gelingen, die hauptsächlichsten Quellen der Armuth trocken zu legen und die Gemeindelasten zu erleichtern.

2



Unsere Zeit zeigt, daß die Association freier Männer mehr vermag, als wie die zusammengetriebenen Sclaven der Pharaonen; — nicht den Herrscherlaunen oder privilegirten Kasten, sondern der Civilisation und dem Gemeindewesen dienen die neuen Schöpfungen der Völker.

Die Jugend muß unterrichtet und zur Arbeit und Sparsamkeit erzogen werden.

Dem Arbeiter sei es frei gestellt, seine Kräfte überall zu verwerthen, wo er den höchsten Lohn erhält.

Damit die Arbeit jeglicher Art besser befruchtet werde, schaffe man eine Erleichterung des Geldumtauschs durch zweckmäßige Volksbanken.

Der Theurung der Lebensmittel trete man entgegen durch Hebung der kleinen Kulturen und gemeinschaftliche Anschaffungen im Großen.

Kranken- und Invalidenkassen bilden den Schlußstein; dann wird Vielen, wenn auch nicht Allen, der Weg des irdischen Lebens erleichtert sein! Allerdings sind die Schwierigkeiten groß und nicht die Büreaukratie, sondern nur edler Gemeinsinn kann sie überwinden.

Friedrich der Große schrieb: „Wir sehen, daß die Menschen immer viel Zeit bedurften, um zu etwas Vernünftigem zu kommen," — und dieser Satz bewährt sich auch seit Jahrtausenden in Betreff der socialen Fragen.

Sclaverei, Pest, Hungersnoth und Faustrecht sind in Europa der Civilisation gewichen, die Sicherheit des Eigenthums, Familie, Recht und Sitte festgestellt; allein Armuth und Noth sind in mancherlei Gestalt geblieben.

Ohne Zusammenhang und Princip suchte man die Mittel der Abwehr und erstickte durch Almosenstreuen die thatkräftige Selbsthülfe durch Association.

Die untern Klassen drängen nach Emancipation: sie wollen, wie Blanqui sagt, theilnehmen am Banquet des Lebens!

Reactionaire Mittel sind vergeblich: die Keime der Bildung, welche die Masse tausendfältig durchdringen, ahnen, daß ihr Tag gekommen sei und ringen aus der Tiefe zum Lichte.

Nur ein opferwilliger Gemeinsinn kann die drohende Bewegung richtig leiten.

Macaulay sagt treffend: „Allerdings neigt die gegenwärtige Zeit zur Ruhe und Ordnung. Aber gerade in solcher Zeit sind die Narren am thörichtsten und die Weisen am gedankenvollsten!"

Wir müssen nicht zum Löschhut greifen, sondern nach Kräften dahin streben, alle Klassen über ihre Rechte und Pflichten gründlich zu belehren und Intelligenz und Arbeit zu mehren.

Gemeinsinn möge alle Stände brüderlich einen, damit Jeder erkenne, daß ihm die Laufbahn offen stehe und auch der Geringste ein echtes Mitglied der Gemeinde sei, welche auf dem ewigen Fundamente der Lehre Christi:

der Nächstenliebe

begründet ist!

Statuten
der vereinigten Krankenkasse.

§. 1.

Zweck der Krankenkasse ist Unterstützung in Krankheitsfällen.

§. 2.

Die Krankenkasse wird verwaltet von dem Vorstande, gebildet aus dem Arzte, Rendanten und einem Arbeiter aus der Fabrik der Herren Harkort & Sohn, L. Stuckenholz & F. Harkort jr.

§. 3.

Wer Mitglied der Krankenkasse werden will, muß von dem Arzte derselben ein Gesundheits-Attest haben.

§. 4.

Jedes Mitglied, welches über acht Silbergroschen täglich verdient, zahlt wöchentlich einen Beitrag von zwei Sgr.; jedes Mitglied, welches bis zu acht Sgr. täglich verdient, zahlt wöchentlich einen Beitrag von einem Sgr. — Letztere haben zwar Arzt und Apotheke frei, dagegen empfangen selbige nur die Hälfte der Unterstützung der Erstern.

§. 5.

Ein neu aufzunehmendes Mitglied hat zehn Sgr. Eintrittsgeld an die Kasse zu zahlen.

§. 6.

Wer vier Wochen mit dem Zahlen seines Beitrages zurückbleibt, hört auf Mitglied zu sein, so wie auch derjenige, welcher Wetter verläßt, und hat keine weitern Ansprüche an die Kasse zu machen.

§. 7.

Jedes Mitglied, welches länger als drei aufeinander folgende Tage krank ist, erhält an Unterstützungsgeld wöchentlich einen Thaler fünf Sgr.; diese

volle Unterstützung wird bei anhaltender Krankheit ein halbes Jahr gezahlt, nach dem aber nur die Hälfte mit siebenzehn Sgr. 6 Pf. wöchentlich auf fernere sechs Monate, wo es dann aufhört.

§. 8.

Wer durch Völlerei oder liederlichen Lebenswandel krank wird oder Schaden nimmt, hat keinen Anspruch auf Unterstützung zu machen.

§. 9.

Die Mitglieder wählen den oder die Vorsteher, den Arzt, den Apotheker und Rendanten, und zwar nur für ein Jahr; doch können diese wiedergewählt werden.

§. 10.

Der Vorstand hat mit dem Arzt und Apotheker einen Kontrakt für das laufende Jahr abzuschließen, über die Kosten für Behandlung der Kranken, denn dieselben trägt die Kasse, wenn nur der gewählte Arzt gebraucht und die Arznei von dem gewählten Apotheker zubereitet wird. Wer nun einen andern Arzt oder Apotheker gebraucht, muß die Kosten selbst tragen. In schwierigen Krankheitsfällen kann nach Genehmigung des oder der Vorsteher auf Kosten der Kasse der Kreis-Physikus zugezogen werden.

§. 11.

Wer krank wird, hat dem Arzt der Kasse die Anzeige davon zu machen und den Vorstand durch ein ärztliches Attest davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Der Rendant hat die wöchentlichen Beiträge anzunehmen und davon die Ausgabe nach Anweisung des oder der Vorsteher zu machen. Er legt jedes Jahr Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Kasse und erhält, nachdem dieselbe in öffentlicher Versammlung sämmtlicher Mitglieder durchgenommen und für richtig befunden worden ist, die Decharge. Der Rendant empfängt für Verwaltung und Rechnungslage $2^1/_2$, schreibe zwei und ein halb Prozent der reinen Einnahme.

§. 13.

Die Kosten für ärztliche Behandlung und Medicamente haben das Vorrecht vor den wöchentlichen Unterstützungen; doch muß auch dieses nachgezahlt werden, sobald wieder Fonds dazu da ist.

§. 14.

Stirbt ein Mitglied, so werden an Beerdigungskosten für dasselbe acht Thaler an die Hinterbliebenen gezahlt, und wenn keine da sind, an den Gastwirth desselben. In diesem Falle haben die Vorsteher über die rechte Verwendung des Geldes zu wachen.

§. 15.

Wer eine oder mehrere Wochen krank ist, braucht den wöchentlichen Beitrag während seiner Krankheit nicht zu zahlen.

§. 16.

Jedes Jahr ist eine Versammlung aller Mitglieder, die acht Tage vorher vom Vorstande bestimmt wird. In derselben können Klagen über Verwaltung u. s. w. vorgebracht werden, deren Abhülfe sich der Vorstand angelegen sein lassen muß. Es wird dieserhalb ein neuer Vorstand gewählt, oder der seitherige bestätigt.

Durch einfache Stimmenmehrheit geschieht die Wahl, doch kann eine Person immer nur eine Stimme abgeben. Auch können in dieser Versammlung Vorschläge zur Abänderung der Statuten gemacht werden, wobei jeder Vorschlag zum vollgültigen Beschluß erhoben wird, wenn die Hälfte der Mitglieder wenigstens gegenwärtig ist und zwei Drittel derselben dafür sind.

§. 17.

Wer das fünfzigste Jahr bereits erreicht hat, kann zwar in dieselbe treten, erlangt aber durch seinen Beitritt nicht die ganzen Rechte der andern Mitglieder, sondern hat nur freie ärztliche Behandlung und freie Medicamente durch die Kasse und erhält nur das wöchentliche Krankengeld bei körperlichen Verletzungen, aber nicht in andern Krankheitsfällen; bei seinem Absterben werden für ihn wie für jeden andern acht Thaler Beerdigungskosten bezahlt.

Jahresrechnung.

Die vereinigte Krankenkasse in Wetter zählte im verflossenen Jahre 251 Mitglieder, welche zahlten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an wöchentlichen Beiträgen	530	19	—
b) Eintrittsgeld	32	—	—
c) Strafgelder	3	10	—
	565	29	—

Sie hat ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für ärztliche Behandlung	86	17	6
b) für Arzneien ꝛc.	109	20	8
c) an wöchentl. Unterstützung der Kranken . . .	262	11	1
d) an Begräbnißkosten . .	8	—	—
e) an den Rendanten . .	15	22	6
	482	11	9
Ueberschuß	83	17	3

wovon 80 Thlr. in der Sparkasse rentbar angelegt worden sind.

Statut A
der Arbeiter-Versorgungs-Kasse der Gemeinde Wetter.

Mitglieder.

§. 1.

Zum Eintritt sind verpflichtet alle Fabrikarbeiter, Fabrikarbeiterinnen, Handwerker, Gesellen und Gehülfen, welche in der Gemeinde Wetter beschäftigt sind im Alter von 18—40 Jahren.

Den Tagelöhnern und dem Gesinde ist der Eintritt gestattet.

Zweck.

§. 2.

Zweck des Vereins ist:

1) die Versorgung der invaliden Mitglieder;
2) der halbinvaliden Mitglieder;
3) der hinterlassenen Wittwen bis zur Wiederverheirathung;
4) der Kinder der Wittwen bis zum 14ten Lebensjahre, wenn die Mutter so lange unverheirathet bleibt.

Beiträge.

§. 3.

Der Arbeitgeber zahlt wöchentlich einen Beitrag von 1 Silbergroschen für jeden durch ihn beschäftigten Arbeiter; der Fabrikarbeiter 1 Sgr. 9 Pf., und sind die Brodherren verpflichtet, diese Gelder in die Kasse abzuliefern.

Der Handwerker, welcher für eigne Rechnung oder für Auswärtige arbeitet, erlegt 2 Sgr. 9 Pf., Handwerker-Gesellen 1 Sgr. 9 Pf. wöchentlich, und hat der Handwerksmeister wöchentlich für jeden 1 Sgr. zu zahlen.

Tagelöhner und Gesinde erlegen wöchentlich 1 Sgr. 4 Sgr., beziehen dagegen nur die halben Pensionen.

Jedes eintretende Mitglied zahlt 5 Sgr. Einschreibe-Gebühr.

Aufbewahrung der Gelder.

§. 4.

Die Aufbewahrung und Rentbarmachung der Gelder geschieht durch die Sparkasse der Gemeinde Wetter.

Einziehung der Beiträge.

§. 5.

Es soll ein Rendant zur Einziehung der Beiträge gegen näher zu bestimmende Prozent-Gelder angestellt werden, auf dessen Antrag die rückständigen Beiträge durch die Polizeidiener executivisch einzuziehen sind.

Der Vorstand.

§. 6.

Der Vorstand wird durch die Mitglieder auf 2 Jahre erwählt und zwar
1) 3 aus den Arbeitern,
2) 3 „ „ Arbeitgebern,
3) 3 „ dem Gemeindevorstande.

Diesem Vorstande steht unter Zuziehung des Arztes die Entscheidung zu, ob das zu unterstützende Mitglied als halbinvalide oder als invalide zu betrachten ist. Sollte der Vorstand oder der Unterstützung Suchende durch den Ausspruch des Arztes sich nicht befriedigt finden, so steht die Berufung an den Kreisphysikus frei; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Kontrolle steht dem Gemeindevorstande zu.

§. 7.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter und bestimmt die Geschäftsordnung.

Pensionen.

§. 8.

Von den eingesandten Geldern sollen verwendet werden
für die Invaliden . . . . 33 Prozent,
„ „ Halbinvaliden . . 15 „
„ „ Wittwen . . . . . 37 „
„ „ Kinder der Wittwen 15 „
und geschieht die Auszahlung durch die Sparkasse in vierteljährigen Raten.

Das Maximum der Unterstützungen soll betragen
1) für 1 Invaliden . jährlich 25 Rthlr.
2) „ 1 Halbinvaliden „ 12½ „
3) „ 1 Wittwe . . „ 15 „
4) „ 1 Kind . . „ 4 „

Um einen Reservefond zu bilden, soll die Auszahlung der Unterstützungen erst 3 Jahre nach Gründung des Vereins stattfinden. Möchte der Reservefond so günstig anwachsen, daß später eine das Maximum übersteigende Unterstützung stattfinden könne, so wird der Beschluß der Generalversammlung über die Verwendung entscheiden.

Die Pensionen sind weder zu cediren noch mit Arrest zu belegen.

Rechnungslegung.

§. 9.

Jährlich findet eine Generalversammlung statt, in welcher der Vorstand Rechnung legt und die durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Neuwahlen vorgenommen werden.

Verhältniß zur Krankenkasse.

§. 10.

Die Statuten der allgemeinen Krankenkasse bleiben durch Gegenwärtiges unberührt.

§. 11.

Wenn Mitglieder dieser Kasse von Wetter wegziehen in irgend eine andre Gemeinde, so bleiben sie betheiligt, so lange die bisherigen Einlagen vom Arbeiter sowohl als dem Arbeitgeber innerhalb 4 Wochen nach Verfall eingezahlt werden; im Unterlassungsfalle erlischt die Mitgliedschaft und sämmtliche Ansprüche an die Rechte des Vereins.

Befreiung vom Einzugsgelde.

§. 12.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins sind befreit von der Erlegung der für die Gemeinde Wetter festgesetzten Einzugsgelder.

Statut B

der Arbeiter-Versorgungs-Kassen der Gemeinde N. N.

§. 1.

Zum Beitritt sind verpflichtet alle Fabrikarbeiter, Fabrikarbeiterinnen, Handwerker, Gesellen und Gehülfen, welche in der Gemeinde N. N. beschäftigt sind, im Alter von 18 bis 40 Jahren.

§. 2.

Zweck des Vereins ist:

a) Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche nach dem 60sten Jahre arbeitsunfähig werden;
b) derer, welche nach dem zurückgelegten 60sten Jahre sich in den Ruhestand begeben, durch Ansammlung von Kapitalien nach dem System der Sparkassen.

§. 3.

Der Arbeitgeber gibt wöchentlich 1 Silbergroschen für jeden durch ihn beschäftigten Arbeiter, jeder der §. 1 Benannten ebenfalls 1 Sgr., und sind die Brodherren verpflichtet, diese Gelder an die Vereinskasse abzuführen.

Jedes neueintretende Mitglied erlegt 5 Sgr. Einschreibegebühren.

§. 4.

Die Aufbewahrung und Rentbarmachung der Gelder geschieht durch die Sparkasse der Gemeinde N. N.

§. 5.

Es soll ein Rendant zur Einziehung der Beiträge gegen Gebühren angestellt werden, auf dessen Antrag die Rückstände durch den Polizeidiener executorisch beizutreiben sind.

§. 6.

Jeder Einleger erhält ein, bis nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre unkündbares Conto bei der Sparkasse.

Diese Rechnung wird in zwei Kolonnen geführt; in der einen erscheint die Einlage des Arbeiters, welcher nach Belieben mehr wie wöchentlich 1 Sgr. einlegen kann, in der anderen die des Arbeitgebers.

§. 7.

Der Vorstand wird durch die Mitglieder des Vereins gewählt und zwar
2 aus den Arbeitgebern,
2 " " Fabrikarbeitern,
2 " " freien Meistern und Gesellen,
1 " dem Gemeindevorstande.

Nach Ablauf von 6 Jahren scheiden 3 durch das Loos aus und sind wieder wählbar.

§. 8.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter, ernennt den Rendanten und bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 9.

Dem Vorstande steht, unter Zuziehung des Arztes der Krankenkasse, die Entscheidung über den Grad der Invalidität zu. Gegen dieselbe steht die Berufung an den Kreisphysikus offen und trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Ferner hat der Vorstand das Recht, notorisch ungesunden Personen den Eintritt in die vollen Rechte zu verweigern; derselbe normirt die Höhe der Unterstützung nach Maßgabe der vorhandenen jährlichen Einnahmen für diesen Zweck.

§. 10.

Der Invalidenfond wird gebildet
a) aus dem Ueberschuß der Schreibgebühren;
b) aus den zu überweisenden Strafgeldern;
c) aus den nach §. 11 heimfallenden Geldern.

Die Vertheilung geschieht an die verschiedenen Klassen nach Maßgabe des jährlichen Bestandes, über den hinaus nicht gegriffen werden darf, und des Bedürfnisses.

§. 11.

Wandert ein Mitglied aus, oder verläßt es die Arbeit innerhalb der Gemeinde, in deren Werkstätten es beschäftigt war, so wird ihm der Betrag seines persönlichen Guthabens bei der Sparkasse seines neuen Domicils überwiesen; die Einlage des Arbeitgebers fällt an den (§. 10) Invalidenfond.

Stirbt der Arbeiter vor dem 60sten Jahre, so fällt sein Guthaben an die Erben; wohnen solche nicht in der Gemeinde, so verbleibt der Beitrag des Arbeitgebers der Invalidenkasse.

§ 12.

Erreicht der Arbeiter das 61ste Lebensjahr, so tritt er in Genuß der Zinsen des angesammelten Gesammtkapitals und kann, unter Beirath des Vorstandes, gegen Vererbung desselben, eine Leibzucht contrahiren; wo nicht, so fällt es, gemäß den Bestimmungen des §. 11, an die Erben.

§. 13.

Außer dem in §. 12 bestimmten Falle darf das Kapital weder cedirt, verpfändet, noch mit Arrest belegt werden.

§. 14.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins sind befreit von der Erlegung des für die Gemeinde N. N. festgesetzten Einzugsgeldes; auch soll bei Umlegung der Armenbedürfnisse billige Rücksicht auf diese Selbstversicherung genommen werden.

§. 15.

Jährlich findet eine Generalversammlung statt, in welcher der Vorstand Rechnung legt und die Neuwahlen vollzogen, oder Abändeaungen der Statuten mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschlossen werden.

Zinsenberechnung

zu $3^{1}/_{3}$ pCt. p. a.

über 1 Silbergroschen wöchentliche Einlage.

Lebensalter.	Betrag der Einlage am Schlusse des Jahres.		Lebensalter.	Betrag der Einlage am Schlusse des Jahres.		Bemerkung.
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	
18 Jahre	1	22	50 Jahre	101	19	Bei dieser Tabelle ist jährlich die Einlage mit 1 Thlr. 22 Sgr. zugeschrieben, und bei der Zinsenberechnung 15 Sgr. und mehr für einen ganzen Thaler angenommen worden.
19 "	3	16	51 "	106	23	
20 "	5	12	52 "	112	2	
21 "	7	9	53 "	117	16	
22 "	9	8	54 "	123	6	
23 "	11	9	55 "	129	1	
24 "	13	12	56 "	135	2	
25 "	15	17	57 "	141	9	
26 "	17	25	58 "	147	22	
27 "	20	5	59 "	154	12	
28 "	22	17	60 "	161	8	
29 "	25	2				
30 "	27	19				
31 "	30	9				
32 "	33	1				
33 "	35	26				
34 "	38	24				
35 "	41	25				
36 "	44	29				
37 "	48	6				
38 "	51	16				
39 "	55	—				
40 "	58	19				
41 "	62	10				
42 "	66	4				
43 "	70	4				
44 "	74	6				
45 "	78	12				
46 "	82	22				
47 "	87	7				
48 "	91	26				
49 "	96	20				

Zinsenberechnung

zu 4 pCt. p. a.

über 1 Silbergroschen wöchentliche Einlage.

Lebensalter.	Betrag der Einlage am Schlusse des Jahres. Thlr.	Sgr.	Lebensalter.	Betrag der Einlage am Schlusse des Jahres. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
18 Jahre	1	22	50 Jahre.	114	17	Bei dieser Tabelle ist jährlich die Einlage mit 1 Thlr. 22 Sgr. zugeschrieben, und bei der Zinsenberechnung, was über einen halben Silbergroschen war, zum ganzen angenommen worden.
19 "	3	16	51 "	120	26	
20 "	5	12	52 "	127	13	
21 "	7	10	53 "	134	8	
22 "	9	11	54 "	141	11	
23 "	11	14	55 "	148	23	
24 "	13	20	56 "	156	14	
25 "	15	28	57 "	164	14	
26 "	18	9	58 "	172	23	
27 "	20	23	59 "	181	12	
28 "	23	10	60 "	190	12	
29 "	26	—				
30 "	28	23				
31 "	31	19				
32 "	34	19				
33 "	37	23				
34 "	41	—				
35 "	44	11				
36 "	47	26				
37 "	51	15				
38 "	55	9				
39 "	59	7				
40 "	63	10				
41 "	67	18				
42 "	72	1				
43 "	76	19				
44 "	81	13				
45 "	86	13				
46 "	91	19				
47 "	97	1				
48 "	102	19				
49 "	106	15				

Das Statut A wurde in der 33. Versammlung des technischen Vereins am 7. November 1855 in Hagen spezieller beurtheilt und mit verschiedenen Aenderungen und Zusätzen versehen.

Nach dieser Fassung lauten:

§. 2 ad 4: „der hinterlassenen Kinder bis zum 14. Lebensjahre oder bis zur Wiederverheirathung der Mutter“.

§. 3: Der Arbeitgeber zahlt wöchentlich einen Beitrag von 1 Silbergroschen für jeden durch ihn beschäftigten Arbeiter; der Fabrikarbeiter 1 Sgr. 9 Pf., und sind die Brodherren verpflichtet, diese Gelder in die Kasse abzuliefern.

Der Handwerker, welcher für eigne Rechnung oder für Auswärtige arbeitet, erlegt 2 Sgr. 9 Pf.; Handwerker-Gesellen oder Gehülfen 1 Sgr. 9 Pf. wöchentlich, und hat der Handwerksmeister wöchentlich für jeden 1 Sgr. zu zahlen.

Tagelöhner und Gesinde erlegen wöchentlich 1 Sgr. 4 Pf., beziehen dagegen, insofern deren Arbeitgeber nicht zu Beiträgen verpflichtet sind, nur die halben Pensionen.

Jedes eintretende Mitglied zahlt 5 Sgr. Einschreibe-Gebühr.

Zusatz: Weibliche Personen unterliegen in allen Abtheilungen denselben Bestimmungen.

§. 6 ad 1. 2. und 3.: „zu gleichen Theilen“ aus den Arbeitern u. s. w.

Ferner wurde in diesem §. der letzte Satz: „die Kontrolle steht dem Gemeindevorstande zu“ gestrichen.

§. 8 Zeile 5: „der hinterlassenen Kinder“; ferner fallen in der darauf folgenden Zeile die Worte „durch die Sparkasse“ weg.

§. 11: Wenn Mitglieder dieser Kasse von Wetter wegziehen in irgend eine andre Gemeinde, so bleiben sie betheiligt, so lange die bisherigen Gesammt-Einlagen von ihnen innerhalb 4 Wochen nach Verfall eingezahlt werden; im Unterlassungsfalle erlischt die Mitgliedschaft und sämmtliche Ansprüche an die Rechte dieses Vereins.

§. 12: Sämmtliche Mitglieder des Vereins sind befreit von der Erlegung der für die Gemeinde Wetter festgesetzten Einzugsgelder, und sollen billige Berücksichtigung finden bei Umlegung etwaiger Armenbedürfnisse.

Das Statut B wurde von Herrn Fr. Harkort in der 31. Versammlung des technischen Vereins vorgelegt und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der letztern gedruckt.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 20 Zeile 3 von unten muß es heißen: 1 Sgr. 4 Pf. statt 1 Sgr. 4 Sgr.
Seite 23 in §. 2 Zeile 2 muß es heißen: „vor dem 60. Jahre" statt „nach".